

**Stellenmehrbedarf aufgrund von Änderungen im Vollzug des § 16 AVBayKiBiG  
bei RBS-KITA-FT-P und RBS-KITA-GSt-PuO**

**Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 07360**

**Beschluss des Bildungsausschusses und des Kinder- und Jugendhilfeausschusses  
des Stadtrates in der gemeinsamen Sitzung vom 08.11.2022 (VB)**  
Öffentliche Sitzung

**I. Vortrag des Referenten**

**1. Ausgangslage**

Mit AMS 03-2022 vom 18.02.2022 übermittelte das Bayerische Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) klarstellende Vollzugshinweise zu § 16 AVBayKiBiG (Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes – Kinderbildungsverordnung). Diese Vollzugshinweise dienen laut StMAS der Qualitätssicherung und sind bei künftigen Personalzustimmungsverfahren entsprechend zu berücksichtigen.

Diese Klarstellung bzgl. des Vollzugs des § 16 AVBayKiBiG weicht von der bisherigen jahrelangen Praxis ab. Sie führt im Referat für Bildung und Sport (RBS) sowohl bei KITA-FT-P (Personalzustimmung) als Aufsichtsbehörde, als auch bei KITA-GSt-PuO (Antragsteller im Zuge der erforderlichen Personalzustimmungen bei der Regierung von Oberbayern als Aufsichtsbehörde für den Städtischen Träger im Geschäftsbereich KITA und den Bereich der Tagesheime im Geschäftsbereich A (A-4)) zu erheblichem Mehraufwand, der mit den vorhandenen Personalressourcen nicht mehr bewältigt werden kann. Bei Verstößen hat die Regierung von Oberbayern (ROB) gegenüber KITA-GSt-PuO bereits Bußgelder angedroht.

Die Aufgaben umfassen die Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben des BayKiBiG bzw. der AVBayKiBiG sowie der Meldepflichten nach § 47 SGB VIII und sind somit Pflichtaufgaben. Sollten Beschäftigte aufgrund fehlender Personalzustimmungen (rückwirkend) nicht im Abrechnungssystem KiBiG.web abgerechnet werden können, drohen bereits bei einer einzelnen (größeren) Einrichtung Zuschussverluste in Höhe der gesamten Jahresförder-summe von beispielsweise bis zu 800.000 Euro.

## **2. Darstellung des geplanten Vorhabens**

### **2.1 Bei RBS-KITA-FT-P**

Die Aufsicht über Kindertageseinrichtungen in freigemeinnütziger und sonstiger Trägerschaft – Team Personalzustimmung (KITA-FT-P) hat die gesetzliche Pflichtaufgabe, pädagogische Qualifikationen aus dem In- und Ausland zur Beschäftigung in einer Kindertageseinrichtung zu prüfen und den Einsatz per Bescheid gemäß §§ 45, 47 ff. SGB VIII i.V.m. § 16 AVBayKiBiG zu bestätigen. Über die Meldepflicht nach § 47 SGB VIII stellt die Aufsicht die Qualitätssicherung in den Kindertageseinrichtungen sicher. Aufgrund der steigenden Anzahl von Einrichtungen in München (derzeit 1.054), dem gesetzlichen Betreuungsanspruch und vor dem Hintergrund eines immer größer werdenden Personalmangels steigt die Anzahl an Anträgen kontinuierlich. Mit den AMS 01-2022 und 03-2022 hat das StMAS zur Vereinheitlichung des Verwaltungsvollzugs über Vollzugshinweise zu § 16 AV-BayKiBiG informiert.

Die Vollzugshinweise stellen keine Neufassung dar, es wurde lediglich der rechtliche Ist-Stand vor dem Hintergrund eines notwendigen einheitlichen Verwaltungsvollzugs in den o.g. AMS gebündelt. Dies führt jedoch in der Verwaltung zu Aufgabenmehrungen und zusätzlichem Verwaltungsaufwand.

### **2.2 Bei RBS-KITA-GSt-PuO**

Die durch die AMS erforderlichen Aufgaben umfassen bei KITA-GSt-PuO konkret:

- Die Meldung über alle Personalveränderungen der pädagogischen Beschäftigten im homogenen Bereich des Erziehungsdienstes aller städtischen Kindertageseinrichtungen von KITA und A-4.
- Die Beantragung von Personalzustimmungen für Neueinstellungen und bei Personalveränderungen von pädagogischem Personal mit Zustimmungspflicht. Hier hat sich nun durch die neuen Vollzugshinweise die Anzahl deutlich erhöht.  
Die Zustimmungspflicht umfasst alle Abschlüsse des pädagogischen Personals (auch päd. Fach- und Ergänzungskräfte für die Grundschulkindbetreuung und die Weiterbildung von langjährig beschäftigten Kinderpfleger\*innen zur Fachkraft in der Kinderbetreuung), außer staatlich anerkannte Erzieher\*innen, staatlich anerkannte Sozial- und Kindheitspädagogen\*-pädagoginnen, staatlich geprüfte Kinderpfleger\*innen sowie Heilpädagogen\*-pädagoginnen und Heilerziehungspfleger\*innen unter bestimmten Voraussetzungen (§ 16 Abs. 2 Nrn. 4 und 5 AVBayKiBiG).
- Die Beratung des zustimmungspflichtigen Personals sowie der Bewerber\*innen mit entsprechenden Abschlüssen hinsichtlich Einstiegs-, Weiterentwicklung- und Karrieremöglichkeiten.
- Die Beratung anderer Abteilungen (z.B. RBS-GL11) und von Führungskräften (z.B. Einrichtungsleitungen, Stadtquartiersleitungen) hinsichtlich der Möglichkeiten des zuvor genannten Personenkreises.

### **3. Umsetzung des geplanten Vorhabens**

#### **3.1 Bei RBS-KITA-FT-P**

Die neuen Vorgaben wirken sich wie folgt auf die Aufgaben aus:

1. Jede Berufsgruppe, die nicht ausdrücklich in § 16 Abs. 2 AVBayKiBiG aufgeführt ist, bedarf einer Personalzustimmung. Dazu gehören jetzt auch alle Qualifikationen der bislang „zustimmungsbefreiten“ Qualifikationen (7 Berufsgruppen). Zusätzlich benötigen auch Absolventen\*Absolventinnen „BA Soziale Arbeit“ ohne staatliche Anerkennung eine Personalzustimmung und sind nicht per Gesetz pädagogische Fachkräfte.
2. Alle Weiterbildungsmaßnahmen des StMAS benötigen eine Personalzustimmung. Zusätzlich muss nach bestandener Abschlussprüfung auch die Möglichkeit der Verrechnung als pädagogische Fachkraft nach bestandener Theorie bestätigt werden.
3. Überprüfung der Ausgewogenheit der Fachkräfte nach § 16 Abs. 2 und Abs. 6 AVBayKiBiG (pädagogische Fachkräfte mit und ohne Personalzustimmung) zur Sicherstellung der Bildungs- und Erziehungsziele. Aufgrund der großen Anzahl von mehrsprachigen Einrichtungen und dem steigenden Einsatz von zugestimmtem Personal in allen Einrichtungen ist ein hoher Verwaltungsaufwand erforderlich. Es besteht ein zusätzlicher Beratungsbedarf für Träger zur Weiterbeschäftigung des Personals.
4. Überprüfung der erfolgten Leitungsschulung bei Einrichtungsleitungen im Fall von Meldungen nach § 47 SGB VIII und bei Personalzustimmung, um Zuschussverluste zu vermeiden. Bisher wurde der Nachweis der Leitungsschulung nicht abgefragt, da die Verantwortung der Einhaltung beim Träger liegt.
5. Anstieg der Beschwerden aufgrund einer Unzufriedenheit der Träger durch den vergrößerten Verwaltungsaufwand. Die Problematik der Ausgewogenheit führt dazu, dass trotz vorhandener Qualifikation keiner weiteren pädagogischen Fachkraft in der Einrichtung zugestimmt werden kann. Mit einem Anstieg der Widersprüche und evtl. Klagen wird gerechnet.

### **3.2 Bei RBS-KITA-GSt-PuO**

Da bei jeder Personaleinstellung, -umsetzung, Wochenarbeitszeitänderung, jedem Dienst- antritt und Funktionswechsel nun einrichtungsbezogen unverzüglich inkl. Nennung des je- weiligen Abschlusses an die Regierung von Oberbayern (ROB) eine Meldung erfolgen muss, ist ein zusätzlicher Arbeitsschritt bei allen Personalveränderungen durch KITA-GSt- PuO erforderlich; bisher war dies nur bei Veränderungen der Leitungspositionen notwen- dig.

Das Erfordernis von Anträgen auf Personalzustimmung bei der ROB war bislang auf be- stimmte Abschlüsse beschränkt (Abschlüsse, die nicht in der Kita-Berufeliste des Bayeri- schen Landesjugendamts aufgeführt sind, bisher ca. 2 % der Neueinstellungen) sowie auf eine einmalige Antragstellung zu Einstellungsbeginn. Eine Antragstellung bei Einstellung fällt nun bei ca. 20 % der Neueinstellungen an.

Es muss nun außerdem bei jedem Einrichtungs- oder Funktionswechsel (Umsetzung, Rückkehr aus Beurlaubung, Höhergruppierung) eine Personalzustimmung beantragt wer- den. Bisher musste dies nur bei den nicht in der Kita-Berufeliste aufgeführten Abschlüssen für die ersten zwei Jahre der Beschäftigung erfolgen. Bei jährlich 1.220 Einrichtungs- bzw. Funktionswechseln waren bisher bei ca. 0,5 % der Veränderungen Personalzustimmun- gen erforderlich, nun ist dies bei 15 % der Fall.

Hinzu kommt, dass Zustimmungen seit 2020 häufig mit Auflagen erteilt werden (z.B. Schulung zum Bayerischen Bildungs- und Erziehungsplan (BayBEP). Für Neueinstellun- gen müssen diese teilweise erst initiiert werden zusammen mit dem Pädagogischen Insti- tut – Zentrum für Kommunales Bildungsmanagement im Referat für Bildung und Sport und an die Beschäftigten kommuniziert und überwacht werden sowie die Schulungsbestätigun- gen innerhalb der Frist wieder der ROB vorgelegt werden (mit ggf. Beantragung von Frist- verlängerungen etc.).

Vorabfragen bei der ROB werden nötig, da Leitungspositionen nur unter bestimmten Vor- aussetzungen besetzt werden können. Deshalb sind zusätzliche Beratungen von Bewer- ber\*innen und Beschäftigten erforderlich und eine quantitative Aufgabenausweitung (bis- her als zustimmungsfrei eingeschätzte Abschlüsse fallen nun ebenfalls unter die Personal- zustimmungspflicht) ist die Folge.

#### 4. Erforderliche Personal- und Sachressourcen

##### 4.1 Bedarfsdarstellung zur Umsetzung der geplanten Maßnahmen bei RBS-KITA-FT-P (quantitative Aufgabenausweitung)

##### 4.1.1 Personalbedarf und Personalkosten

##### 4.1.1.1 Aktuelle Kapazitäten

Derzeit sind im Bereich RBS-KITA-FT-P 3,5 VZÄ „SB Steuerung Freier Träger / SB Personalangelegenheiten“ in A11/E10 eingesetzt.

##### 4.1.1.2 Zusätzlicher Bedarf

##### RBS-KITA-FT-P

Zeitraum	Funktionsbezeichnung	VZÄ	Einwertung Beamte / Tarif	Mittelbedarf jährlich Beamte / Tarif
Ab 01.01.2023 unbefristet	SB Steuerung Freier Träger/ SB Personalangelegenheiten	1,0	A11/E10	64.250 € / 77.740 €

##### 4.1.1.3 Bemessungsgrundlage

Im Rahmen der Personalbedarfsermittlung in den Jahren 2017/2018 wurde ein fortschreibungsfähiges Personalbemessungsinstrument für RBS-KITA-FT entwickelt.

Zur Berechnung des künftigen Personalbedarfs wurde allen zusammenhängenden Aufgaben ein entsprechendes Cluster zugeteilt. Jedes Cluster hat eine entsprechende Einflussgröße. Bei einer Zu- oder Abnahme der Einflussgröße besteht eine unmittelbare Auswirkung auf das Cluster und den benötigten Personalbedarf.

Für das Team Personalzustimmung wurde die Anzahl der Anträge auf Personalzustimmung als Einflussgröße bestimmt. Aus diesem Cluster ergab sich der Faktor 0,0015, der wiederum mit der aktuellen Fallzahl zu multiplizieren ist.

Dieses Cluster ist bei der Berechnung der VZÄ-Werte aus den Nrn. 1. und 3. der im Folgenden dargestellten Tabelle verwendet worden. Bei der Ermittlung der VZÄ aus den Nrn. 2. und 4. kamen summarische Schätzungen zum Einsatz:

	Personalmehrung	Berechnung Verwaltungstätigkeit	Mehrarbeit aufgrund AMS
1.	0,3 VZÄ	Zuwachs von 220 Anträgen auf Personalzustimmung: $0,0015 \times 220 = 0,3$	Wegfall der Liste „zustimmungsbefreite“ Berufe
2.	0,02 VZÄ	Aufwand für 50 Absolvent*innen im Jahr, die an einer Weiterbildungsmaßnahme von der Ergänzungskraft zur Fachkraft teilnehmen (Gesamtaufwand für mehrere Arbeitsschritte): $50 \times 33 \text{ Min.} = 1.650 \text{ Min.} / 85.937 \text{ Min.}^* = 0,02$ (gerundet)	Weiterbildungsmaßnahmen müssen gem. § 16 Abs. 6 AVBayKiBiG verbeschieden werden und Bestätigung der Verrechnung als pädagogische Fachkraft nach Theorie
3.	0,6 VZÄ	Prüfung von 432 zusätzlichen Personallisten im Jahr anhand neuer Vorgaben aufgrund Steigerung Fallzahlen: $0,0015 \times 432 = 0,6$	Zusätzlich Prüfung der Verhältnismäßigkeit von Kräften gem. § 16 Abs. 2 und Abs. 6 AVBayKiBiG
4.	0,09 VZÄ	Zusätzlicher Aufwand Widersprüche/Beratung (geschätzt etwa 50): $50 \times 150 \text{ Min.} = 7.500 \text{ Min.} / 85.937 \text{ Min.}^* = 0,09$ (gerundet)	
<b>1,01 VZÄ: entspricht gerundet 1,0 VZÄ</b>			

\* Produktive Nettoarbeitszeit in Minuten für den Verwaltungsdienst aus der aktuellen Anlage zum Leitfaden für Personalbedarfsermittlung, Stand 09/2021

In der folgenden Tabelle wird das stetige Wachstum der Personalzustimmung verdeutlicht:

Jahr	2017/2018 (Stand PBE)	2020	2021	Prognose 2022**
Anzahl Anträge	1.900	2.600	2.580	2.800
Anzahl Bescheide	969	1.233	1.230	1.400
Anzahl Einrichtungen freigemeinnützige und sonstige Träger	940			Aktuell 1.040, jährlicher Zuwachs ca. 20

\*\* Zuwachs einschließlich Verwaltungsmehrung

Darüber hinaus wird ein erhöhter Personalbedarf ab 2024/2025 aufgrund des Rechtsanspruchs für die Betreuung von Kindern im Grundschulalter erwartet.

#### **4.1.1.4 Alternativen zur Kapazitätsausweitung**

Die Zahl der Anträge auf Personalzustimmung bei KITA-FT-P sind seit der Personalbedarfsermittlung (2017/2018) von 1.900 auf 2.600 (2020) gestiegen. Durch den Fachkräftemangel sind die freigemeinnützigen und sonstigen Träger zunehmend auf Personal aus dem In- und Ausland angewiesen, damit das Platzangebot hinsichtlich der Erfüllung des Rechtsanspruchs erweitert werden kann. Zusätzliche Angebote für Fort- und Weiterbildung erfordern zusätzlichen Beratungsbedarf. Durch die AMS wird der erforderliche Verwaltungsaufwand vergrößert. Die Entscheidungen der Aufsichtsbehörde führen zu förderrechtlichen Konsequenzen.

Die Aufgaben umfassen die Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben des BayKiBiG bzw. der AVBayKiBiG sowie der Meldepflichten nach § 47 SGB XIII und sind somit Pflichtaufgaben.

RBS-KITA-FT hat alle Prozesse und Aufgaben auf die Möglichkeiten einer weiteren Optimierung, Aufgabenkritik, Standardabsenkung sowie Steuerungstiefe geprüft. Eine weitere Kompensationsmöglichkeit besteht nicht.

Der Arbeitsbereich steht im Blickfeld der Öffentlichkeit. Die Träger sind auf eine termingerechte und ordnungsgemäße Bearbeitung der Personalanträge angewiesen. Eine ausreichende Ausstattung mit qualifiziertem Personal ist ein Aspekt in der Sicherung einer angemessenen Kindertagesbetreuung.

Mögliche Folgen einer Verzögerung oder sachlich falschen Beratung/Beurteilung einer Qualifikation auf Trägerseite:

- Verzögerung der Inbetriebnahme durch Personalmangel,
- Reduzierung der durch die Betriebserlaubnis bewilligten Plätze oder Reduzierung der Buchungszeiten der Kinder mit großen finanziellen Folgen durch Einnahmeverluste bei den Elterngebühren,
- Zuschussverluste gesetzlicher Fördermittel, Rückzahlungsforderungen bereits gezahlter Zuschusszahlungen.

Für den\*die Bewerber\*in kann es zu einer Nichteinstellung kommen oder geringere Verdienstmöglichkeiten bedeuten.

#### 4.1.2 Arbeitsplatzkosten

Für die neu zu schaffenden Stellen ist 1 neuer Arbeitsplatz erforderlich. Die arbeitsplatzbezogenen Kosten stellen sich wie folgt dar:

Haushaltsjahr	Arbeitsplatz- und IT-Kosten	e/d/b*	k/i*	Menge	Pauschale	Mittelbedarf jährlich
2023	Sachkosten für die Einrichtung und Ausstattung des Arbeitsplatzes	e	k	1,0	2.000,00 €	2.000,00 €
2023 ff.	Arbeitsplatzkosten	d	k	1,0	800,00 €	800,00 €

\* e: einmalig, d: dauerhaft, b: befristet, k: konsumtiv, i: investiv

#### 4.1.3 Zusätzlicher Büroraumbedarf

Der unter 4.1.1 beantragte zusätzliche Personalbedarf im Umfang von 1,0 VZÄ im Bereich RBS-KITA-FT-P soll ab 01.01.2023 dauerhaft im Verwaltungsgebäude des RBS am Standort Landsberger Straße 30 eingerichtet werden. Durch die beantragten Stellen wird Flächenbedarf für voraussichtlich 1 Arbeitsplatz ausgelöst. Der Arbeitsplatzbedarf kann aus Sicht des Referats für Bildung und Sport in den bereits zugewiesenen Flächen dauerhaft untergebracht werden. Es wird daher kein zusätzlicher Büroraumbedarf beim Kommunalreferat angemeldet.

#### 4.2 Bedarfsdarstellung zur Umsetzung der geplanten Maßnahmen bei RBS-KITA-GSt-PuO (inhaltliche/qualitative Veränderung)

##### 4.2.1 Personalbedarf und Personalkosten

###### 4.2.1.1 Aktuelle Kapazitäten

Aufgrund der sehr wenigen einschlägigen Fälle waren bisher keine Kapazitäten für diesen Aufgabenbereich bei KITA-GSt-PuO vorgesehen. Nun haben sich die Fälle aus den unter den Kapiteln 2.2 und 3.2 beschriebenen Gründen aber erheblich gesteigert (Fallzahlen siehe noch folgendes Kapitel 4.2.1.3).

###### 4.2.1.2 Zusätzlicher Bedarf

Der Zeitanteil der zusätzlich anfallenden Tätigkeiten bzw. Aufgabenausweitung berechnet sich auf 1,4 VZÄ SB Personalangelegenheiten in A10/E9c (3. QE, VD).

#### KITA-GSt-PuO

Zeitraum	Funktionsbezeichnung	VZÄ	Einwertung Beamte / Tarif	Mittelbedarf jährlich Beamte / Tarif.
Ab 01.01.2023 unbefristet	SB Personalangelegenheiten	1,4	A10/E9c	81.704 € / 99.960 €

#### 4.2.1.3 Bemessungsgrundlage

Als Methode zur Bemessung des Personalbedarfs wurde eine summarische Abschätzung aufgrund von Erfahrungswerten gewählt. Dabei wurden als Fallzahlen die vorliegenden Durchschnittswerte der letzten drei Jahre herangezogen:

- a) Einstellungen/Übernahmen:  
**900** (davon 20 % zustimmungspflichtig = **180**)
- b) Rückkehr (aus der Elternzeit etc.):  
**180** (davon 15 % zustimmungspflichtig = **27**)
- c) Umsetzungen:  
**800** (davon 15 % zustimmungspflichtig = **120**)
- d) Höhergruppierungen/Leitungsbesetzungen:  
**240** (davon 15 % zustimmungspflichtig = **36**)
- e) Wochenarbeitszeitveränderungen:  
**960** (alle Meldungen unabhängig von Zustimmungspflicht)
- f) Beendigungen und Beurlaubungen:  
**690** (alle Meldungen unabhängig von Zustimmungspflicht)

Personal ohne Zustimmungspflicht 85 %	Jährliche Fallzahl	Aufgabenschritte	Zeitbedarf pro Fall	Gesamtkapazität
<b>a)</b> Einstellungen/Übernahmen <b>b)</b> Rückkehr (aus der Elternzeit etc.) <b>c)</b> Umsetzungen <b>d)</b> Höhergruppierungen / Leitungsbesetzungen	<b>a)</b> 720 <b>b)</b> 153 <b>c)</b> 680 <b>d)</b> 204 = <b>1.757</b>	Bei <b>a) – d)</b> gleicher Vorgang: 1. Prüfung des Abschlusses im SAP 2. Erstellung des Abdrucks der Weisung mit Angabe des Abschlusses (+ Ablage) 3. Versand an die ROB per E-Mail	1.: 3 Minuten 2.: 5 Minuten 3.: 4 Minuten  = <b>12 Minuten</b>	351 Stunden/Jahr
Gesamtpersonal	Jährliche Fallzahl	Aufgabenschritte	Zeitbedarf pro Fall	Gesamtkapazität
<b>e)</b> Wochenarbeitszeitveränderungen <b>f)</b> Beendigungen und Beurlaubungen	<b>e)</b> 960 <b>f)</b> 690 = <b>1.650</b>	Bei <b>e) &amp; f)</b> gleicher Vorgang: 1. Erstellung des Abdrucks der Weisung mit Angabe des Abschlusses (+ Ablage) 2. Versand an die ROB per E-Mail	1.: 5 Minuten 2.: 5 Minuten  = <b>10 Minuten</b>	275 Stunden/Jahr
Personal mit Zustimmungspflicht 15 %	Jährliche Fallzahl	Aufgabenschritte	Zeitbedarf pro Fall	Gesamtkapazität
<b>a)</b> Einstellungen/Übernahmen <b>b)</b> Rückkehr (aus	<b>a)</b> 180  <b>b)</b> 27 <b>c)</b> 120	Bei <b>a)</b> : 1. Überprüfung des Abschlusses auf Zustimmungspflicht mit relevanten Unterlagen (ggf. Nachforderung und Überwachung des Rücklaufs)	<b>a)</b> 1.: 20 Minuten 2.: 15 Minuten	<b>a)</b> 174 Stunden/Jahr

<p>der Elternzeit etc.)  <b>c)</b>  Umsetzungen  <b>d)</b>  Höhergruppierungen /  Leitungsbesetzungen</p>	<p><b>d)</b> 36  = <b>183</b> (b - d)</p>	<p>2. Erstellung des Antrags sowie Zusammenfügen der notwendigen Unterlagen für die Personalzustimmung (und Ablage)  3. Versand an die ROB per E-Mail  4. Überwachung des Rücklaufs und Weiterleitung des Bescheids an KITA-ST/A-4 (ggf. inkl. Auflagen)  5. Ablage (inkl. Eintragung der relevanten Daten im SAP und ggf. Terminsetzung für die Auflage), Wiedervorlage ggf. für die Auflage(n)</p> <p>Bei <b>b) – d)</b> gleicher Vorgang:  1. Prüfung des Abschlusses im SAP  2. Erstellung des Antrags mit ggf. Beifügung von Unterlagen (und Ablage)  3. Versand an die ROB per E-Mail  4. Überwachung des Rücklaufs &amp; Weiterleitung des Bescheids an KITA-ST/A-4 (ggf. inkl. Auflagen)  5. Ablage (inkl. Eintragung der relevanten Daten im SAP und ggf. Terminsetzung für die Auflage), Wiedervorlage ggf. für die Auflage(n)</p>	<p>3.: 5  Minuten  4.: 8  Minuten  5.: 10  Minuten  = 58</p> <p><b>Minuten x  180 Fälle  = 10.440  Minuten</b></p> <p><b>b) – d)</b>  1.: 4  Minuten  2.: 10  Minuten  3.: 5  Minuten  4.: 8  Minuten  5.: 10  Minuten  = 37</p> <p><b>Minuten x  183 Fälle  = 6.771  Minuten</b></p>	<p><b>b) – d)</b>  113  Stunden/  Jahr</p>
<p>Beratungsleistung ggü.  Bewerber*innen /Beschäftigten und anderen Abteilungen inkl. Rücksprachen</p>	<p>Von rund 7.000 Anfragen (telefonisch und per E-Mail) jährlich finden ca. 3.000 Beratungen hinsichtlich Einsatzmöglichkeiten mit zustimmungspflichtigem Abschluss statt</p> <p>Von ca. 1.400 Bewerbungen/Jahr sind über 450 zustimmungspflichtig</p> <p>Von unseren rund 6.000 Beschäftigten sind ca. 900 zustimmungspflichtig</p>	<p>Ca. 15 Minuten zusätzliche Beratungsleistung bei Interessent*innen mit Zustimmungspflicht</p> <p>Mehrbedarf von ca. 20 Minuten bei der Bearbeitung von zustimmungspflichtigen Bewerbungen</p> <p>Mehrbedarf von ca. 10 Minuten/Jahr von zustimmungspflichtigen Beschäftigten</p>	<p>15 Min. x  3.000  = <b>45.000  Min.</b></p> <p>20 Min. x  450  = <b>9.000  Min.</b></p> <p>10 Min. x  900  = <b>9.000  Min.</b></p>	<p>1.050  Stunden/  Jahr</p>
<p><b>Gesamt:</b>  351 + 275 + 174 + 113 + 1.050 = 1.963 Std.  in Minuten: 117.780  (Nettoarbeitszeit 1 VZÄ = 85.937)  = <b>1,4 VZÄ</b></p>				

#### 4.2.1.4 Alternativen zur Kapazitätsausweitung

Der durch die AMS nun erforderliche Mehraufwand bei der Personalsachbearbeitung der städtischen Kindertageseinrichtungen kann aufgrund der bereits knappen Ressourcen nicht von KITA-GSt-PuO übernommen werden, ohne dass die Qualität der Personalarbeit massiv leidet. Der Ausbau der Kindertagesbetreuung in München sowie die Herausforderungen des Personalmangels im Erziehungsdienst müssen von einer Personalstelle betreut werden, die zuverlässig agieren kann und für die Kindertageseinrichtungen erreichbar ist. Neue Ausbildungs- und Weiterbildungsvarianten, neue Richtlinien wie die der AMS führten bereits in den letzten Jahren zu erhöhten Anforderungen an das Personalmanagement. Damit weiterhin zuverlässige Personalarbeit geleistet werden kann, sind für diese neuen Zusatzaufgaben dringend Personalressourcen erforderlich. Auch RBS-KITA-GSt-PuO hat vor der nun beantragten Zuschaltung von Personalkapazitäten die Prozesse und Aufgaben auf die Möglichkeiten einer (weiteren) Optimierung, Aufgabenkritik etc. hin überprüft.

#### 4.2.2 Arbeitsplatzkosten

Für die neu zu schaffenden Stellen sind 1,4 neue Arbeitsplätze erforderlich. Die arbeitsplatzbezogenen Kosten stellen sich wie folgt dar:

Haushaltsjahr	Arbeitsplatz- und IT-Kosten	e/d/b*	k/i*	Menge	Pauschale	Mittelbedarf jährlich
2023	Sachkosten für die Einrichtung und Ausstattung des Arbeitsplatzes	e	k	1,4	2.000,00 €	2.800,00 €
2023 ff.	Arbeitsplatzkosten	d	k	1,4	800,00 €	1.120,00 €

\* e: einmalig, d: dauerhaft, b: befristet, k: konsumtiv, i: investiv

#### 4.2.3 Zusätzlicher Büroraumbedarf

Der unter 4.2.1 beantragte zusätzliche Personalbedarf im Umfang von 1,4 VZÄ im Bereich RBS-KITA-GSt-PuO soll ab 01.01.2023 dauerhaft im Verwaltungsgebäude des RBS am Standort Landsberger Straße 30 eingerichtet werden. Durch die beantragten Stellen wird Flächenbedarf für voraussichtlich 2 Arbeitsplätze ausgelöst. Der Arbeitsplatzbedarf kann aus Sicht des Referats für Bildung und Sport in den bereits zugewiesenen Flächen dauerhaft untergebracht werden. Es wird daher kein zusätzlicher Büroraumbedarf beim Kommunalreferat angemeldet.

#### 4.3 Produktzuordnung

Das Produktkostenbudget des Produkts 39365100 Kitaverwaltung erhöht sich um bis zu 184.420 € einmalig im Jahr 2023 und um bis zu 179.620 € dauerhaft ab 2024, davon sind bis zu 184.420 € einmalig im Jahr 2023 und bis zu 179.620 € dauerhaft ab 2024 zahlungswirksam.

## 5. Darstellung der Kosten und der Finanzierung

### 5.1 Zahlungswirksame Kosten im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit

	dauerhaft	einmalig	befristet
<b>Summe zahlungswirksame Kosten</b>	bis zu 179.620 € jährlich ab 2023	4.800 € im Jahr 2023	
davon:			
Personalauszahlungen (Zeile 9)* - Sachbearbeitung Steuerung Freier Träger (RBS-KITA-FT) - Sachbearbeitung Personalangelegenheiten (RBS-KITA-GSt-PuO)	bis zu 77.740 € jährlich ab 2023 bis zu 99.960 € jährlich ab 2023		
Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen (Zeile 11)** Sachkosten für die Einrichtung und Ausstattung des Arbeitsplatzes - Sachbearbeitung Steuerung Freier Träger  - Sachbearbeitung Personalangelegenheiten		2.000 € im Jahr 2023 2.800 € im Jahr 2023	
Transferauszahlungen (Zeile 12)			
Sonstige Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit (Zeile 13) Arbeitsplatzkosten - Sachbearbeitung Steuerung Freier Träger - Sachbearbeitung Personalangelegenheiten	800 € jährlich ab 2023 1.120 € jährlich ab 2023		
Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen (Zeile 14)			
Nachrichtlich Vollzeitäquivalente	2,4 VZÄ		

Die nicht zahlungswirksamen Kosten (wie z.B. interne Leistungsverrechnung, Steuerungsumlage, kalkulatorische Kosten) können in den meisten Fällen nicht beziffert werden.

\* Bei Besetzung von Stellen mit einer\* einem Beamt\*in entsteht im Ergebnishaushalt zusätzlich zu den Personalauszahlungen noch ein Aufwand für Pensions- und Beihilferückstellungen in Höhe von etwa 40 Prozent des Jahresmittelbetrages.

\*\* ohne arbeitsplatzbezogene IT-Kosten

## 5.2 Nutzen

Die Neuschaffung der 1,0 VZÄ-Stelle bei KITA-FT-P ist nötig, damit die Aufsichtsbehörde den vom StMAS geforderten Verwaltungsvollzug im Bereich der Personalzustimmung (§ 47 SGB VIII und § 16 Abs. 6 AVBayKiBiG) umsetzen und ihrer Pflichtaufgabe nachkommen kann. Zustimmungspflichtiges Personal kann von Trägern erst eingesetzt werden, wenn die Zustimmung der Aufsichtsbehörde vorliegt. Die zeitnahe Bearbeitung der Anträge auf Personalzustimmung ist Voraussetzung, dass Träger ihr Platzangebot aufrecht erhalten können (wegen Vorgaben zum Anstellungsschlüssel und zur Fachkraftquote). Sie wirkt sich auch darauf aus, inwieweit Träger von Kindertageseinrichtungen sich für den Ausbau der Kindertagesbetreuung weiter engagieren und hat damit mittelbar Einfluss auf die Erfüllung des Rechtsanspruchs auf einen Betreuungsplatz. Darüber hinaus trägt die konsequente Umsetzung der Meldepflicht nach § 47 SGB VIII im Bereich Personal zur Qualitätssicherung und -entwicklung bei und unterstützt, dass bei Kindeswohlbeeinträchtigung bzw. -gefährdung aufgrund von Personalmangel frühzeitig eingegriffen werden kann und erforderliche Maßnahmen eingeleitet werden.

Durch die Neuschaffung der 1,4 VZÄ-Stellen bei KITA-GSt-PuO kann der Pflichtaufgabe der sich aus § 47 SGB VIII ergebenden Meldepflicht sowie der rechtzeitigen und einrichtungsbezogenen Personalzustimmungspflicht gemäß § 16 Abs. 6 AVBayKiBiG nachgekommen werden. Bußgeldbescheide sowie Zuschusskürzungen durch die ROB werden vermieden. Darüber hinaus kann mit dem Stellenausbau eine umfassende Personalbetreuung der städtischen Kindertageseinrichtung sichergestellt werden.

Ausreichende Personalkapazität und -qualifikation ist im Bereich KITA von grundsätzlicher Bedeutung und dringend notwendig, um den Bildungs- und Erziehungsauftrag der städtischen Kindertageseinrichtungen zu erfüllen.

Gesetzlich festgelegt und verbindlich in der Organisation umzusetzen sind dabei:

- Im pädagogischen Kita-Betrieb die durchgängige Sicherstellung geschlechtergerechter Pädagogik für antidiskriminierende, bedarfsgerechte und gleichstellungsorientierte Kinderbetreuung nach dem bayerischen Bildungs- und Erziehungsplan und im Rahmen der städtischen Qualitätsanforderungen.
- In der betrieblichen Gleichstellung entsprechend des Gleichstellungskonzepts und der Leitsätze 2016 „Chancengleichheit für Frauen und Männer“ die Ziele Betriebliche Gleichstellung, Berufliche Frauen\*förderung und Vereinbarkeit von Beruf und Familie, z.B. bei allen Abstimmungsfaktoren in Bezug auf Erziehung, Sorge und Pflege von Familienangehörigen.

Diese Auftragsqualität ist auch im KITA-Zentralbereich entsprechend des Gender-Mainstreaming-Auftrags bei Organisations-, Vergabe-, Verfahrens- und Steuerungsqualifikationen zu gewährleisten.

Um die entsprechende Kapazität und Qualifikation, ggf. verbunden mit entsprechenden betrieblichen Nach- und Weiterqualifizierungen, zu gewährleisten, bedarf es die unter Kapitel 4 genannten Stellenzuschaltungen bei KITA-FT-P und KITA-GSt-PuO.

Im Einstellungsverfahren werden die Genderkompetenzen und die Kompetenzen bezüglich geschlechtergerechter Pädagogik unter Einbindung der örtlichen Gleichstellungsbeauftragten und der Gleichstellungsstelle für Frauen nach dem städtisch vereinbarten Beteiligungsverfahren aktiv und einstellungsrelevant geprüft.

### 5.3 Finanzierung

Die Finanzierung kann weder durch Einsparungen noch aus dem eigenen Referatsbudget erfolgen.

Das Vorhaben ist als anerkanntes Vorhaben in der Anlage 3 (geplante Beschlüsse Referat für Bildung und Sport, lfd. Nr. 47) des Eckdatenbeschlusses zum Haushaltsplan 2023 (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 06456) enthalten und wurde von der Vollversammlung des Stadtrates am 27.07.2022 unter Antragsziffer 2 grundsätzlich beschlossen.

Das Vorhaben ist in der Folge den zuständigen Fachausschüssen und der Vollversammlung des Stadtrates zur Entscheidung vorzulegen.

## 6. Kontierungstabellen

### 6.1 Personalkosten

Die Kontierung der unter Gliederungsziffer 4. dargestellten Personalkosten erfolgt:

Kosten für	Vortragsziffer	Antragsziffer	Fipo	Kostenstelle	Kostenart
1,0 VZÄ bei RBS-KITA-FT-P	4.	1.	4647.410.0000.2 4647.414.0000.4	19570050	601101 602000
1,4 VZÄ bei RBS-KITA-GSt-PuO	4.	1.	4647.410.0000.2 4647.414.0000.4	19570011	601101 602000

### 6.2 Sachkosten

Die Kontierung der unter Gliederungsziffer 4. dargestellten Arbeitsplatzkosten erfolgt:

Kosten für	Vortragsziffer	Antragsziffer	Fipo	Kostenstelle/ Innenauftrag	Kostenart
Einmalige Kosten für die Einrichtung und Ausstattung des Arbeitsplatzes	4.	2.	4647.520.0000.8	19570050	673105
Dauerhafte Arbeitsplatzkosten	4.	2.	4647.650.0000.3	19570050	670100

## **7. Abstimmung**

Die Stadtkämmerei hat einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten und mit Schreiben vom 04.10.2022 Folgendes mitgeteilt:

*„Die Stadtkämmerei erhebt gegen die o.g. Beschlussvorlage keine Einwendungen.*

*Der Stadtrat hat in der Vollversammlung vom 27.07.2022 die Umsetzung der in der Anlage 3 und der Tischvorlage zum Beschluss „Haushaltsplan 2023 Eckdatenbeschluss“ (Vorlagennummer 20-26 / V 06456) enthaltenen und als anerkannt markierten Beschlüsse grundsätzlich genehmigt.*

*Die vorliegende Beschlussvorlage ist als Nr. 47 beim Referat für Bildung und Sport Teil der Anlage 3 und als anerkannt markiert.*

*Hinsichtlich des Personalmehrbedarfes wird auf die Stellungnahme des Personal- und Organisationsreferates verwiesen.*

*Die Stellungnahme der Stadtkämmerei ist in die Beschlussvorlage einzuarbeiten oder als Anlage beizufügen.“*

Das Personal- und Organisationsreferat hat einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten und mit Schreiben vom 10.10.2022 Folgendes mitgeteilt:

### **„Geltend gemachter Mehrbedarf**

*Aufgrund der durch das Bayerische Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) übermittelten Vollzugshinweise zu § 16 AVBayKiBiG (Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes – Kinderbildungsverordnung) macht das Referat für Bildung und Sport einen dauerhaften Stellenmehrbedarf i. H. v. 2,4 VZÄ ab 2023 geltend.*

### **Stellungnahme des Personal- und Organisationsreferats**

*Das Personal- und Organisationsreferat erhebt keine Einwände gegen den für 2023 in der Sitzungsvorlage beantragten Stellenbedarf, da es sich bei dem Personalbedarf um eine vom Stadtrat im Eckdatenbeschluss für den Haushalt 2023 (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 06456) anerkannte Ausweitung (siehe Nr. 47 der Liste der geplanten Beschlüsse des Referates für Bildung und Sport) handelt.*

*Wir bitten die Stellungnahme der Beschlussvorlage beizufügen.“*

Das Kommunalreferat hat einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten und mit Schreiben vom 19.10.2022 mitgeteilt, dass die Vorlage ohne Einwände mitgezeichnet wird.

Die Gleichstellungsstelle für Frauen hat einen Abdruck der Beschlussvorlage zur Kenntnisnahme erhalten.

Anhörungsrechte eines Bezirksausschusses bestehen nicht.

Der Korreferentin des Referats für Bildung und Sport, Frau Stadträtin Lena Odell, und der Verwaltungsbeirätin, Frau Stadträtin Julia Schönfeld-Knor, wurde je ein Abdruck der Beschlussvorlage zugeleitet.

## **II.a Antrag des Referenten im Kinder- und Jugendhilfeausschuss**

Der Kinder- und Jugendhilfeausschuss empfiehlt, dem Antrag des Referenten im Bildungsausschuss zuzustimmen.

## **II.b Antrag des Referenten im Bildungsausschuss**

1. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die Einrichtung von
  - 1,0 VZÄ-Stellen für Sachbearbeitung Steuerung Freier Träger
  - 1,4 VZÄ-Stellen für Sachbearbeitung Personalangelegenheitenbei RBS-KITA in der Kitaverwaltung dauerhaft ab 01.01.2023 und deren Besetzung beim Personal- und Organisationsreferat zu veranlassen.

Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die dauerhaft erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von bis zu 177.700 € im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2023 bei der Stadtkämmerei und dem Personal- und Organisationsreferat (Personal) anzumelden.

Im Ergebnishaushalt entsteht bei der Besetzung mit Beamt\*innen zusätzlich zu den Personalauszahlungen noch ein Aufwand für Pensions- und Beihilferückstellungen in Höhe von etwa 58.382 € (40 % des JMB).

2. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die einmaligen Sachkosten zur Einrichtung und Ausstattung der Arbeitsplätze bei RBS-KITA im Produkt 39365100 Kitaverwaltung in Höhe von bis zu 4.800 Euro für das Jahr 2023 und die dauerhaften konsumtiven Arbeitsplatzkosten in Höhe von bis zu 1.920 Euro im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2023 anzumelden.
3. Das Produktkostenbudget des Produkts 39365100 Kitaverwaltung erhöht sich um bis zu 184.420 € einmalig im Jahr 2023 und um bis zu 179.620 € dauerhaft ab 2024, davon sind bis zu 184.420 € einmalig im Jahr 2023 und bis zu 179.620 € dauerhaft ab 2024 zahlungswirksam.
4. Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis, dass die beantragten Stellen keinen zusätzlichen Bürobedarf auslösen.
5. Der Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

**III.a Beschluss im Kinder- und Jugendhilfeausschuss**  
nach Antrag

**III.b Beschluss im Bildungsausschuss**  
nach Antrag

Die endgültige Beschlussfassung obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Der Referent

Verena Dietl  
3. Bürgermeisterin

Florian Kraus  
Stadtschulrat

**IV. Abdruck von I. mit III.**  
über die Stadtratsprotokolle  
an das Direktorium – Dokumentationsstelle  
an das Revisionsamt  
z.K.

**V. Wv. RBS-KITA-GSt-Stab/V**

1. Die Übereinstimmung der vorstehenden Abdrucke mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

2. An

das Referat für Bildung und Sport – KITA-L

das Referat für Bildung und Sport – KITA-GSt-L

das Referat für Bildung und Sport – KITA-GSt-Stabsstelle Verwaltung

das Referat für Bildung und Sport – KITA-GSt-Stabsstelle Organisation

das Referat für Bildung und Sport – KITA-GSt-F

das Referat für Bildung und Sport – KITA-GSt-Z

das Referat für Bildung und Sport – KITA-GSt-Personal

das Referat für Bildung und Sport – KITA-ST

das Referat für Bildung und Sport – KITA-ST-ZG

das Referat für Bildung und Sport – KITA-ST-BS

das Referat für Bildung und Sport – KITA-FB

das Referat für Bildung und Sport – KITA-FT

das Referat für Bildung und Sport – KITA-QM

das Referat für Bildung und Sport – KITA-ÖA

das Referat für Bildung und Sport – KITA-SuG

das Referat für Bildung und Sport – KITA-SuG-Elternberatungsstelle

das Referat für Bildung und Sport – GL

das Referat für Bildung und Sport – Recht

das Personal- und Organisationsreferat

das Kommunalreferat

die Frauengleichstellungsstelle

z.K.

Am